

GESETZBLATT

145

der Deutschen Demokratischen Republik

1953Berlin, den 30. Januar 1953[Nr.11]

Tag	Inhalt	Seite
21.12.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 12. — Ausziehbare Leitern	145
22. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 105. — Dreschmaschinen, Strohpressen und Strohbinder	146
24.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 206. — Vorschriften für Betriebe zur Gewinnung und Verwendung von Phosphor	148
10. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 208. — Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen	150
29. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 345. — Bahnhofs- und Bahnpostdienst	152
6. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 615. — Schweißen und Schneiden	155
24. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 801. — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern	161
30.12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 867. — Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan	162

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 12.

— Ausziehbare Leitern —

Vom 21. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Für ausziehbare (mechanische) Leitern sind Bedienungsvorschriften aufzustellen.

(2) Die Beschäftigten sind mit den Bedienungsvorschriften bekannt zu machen und durch die Betriebsleitungen auf ihre Einhaltung besonders hinzuweisen.

(3) Die Kenntnis der Bedienungsvorschriften ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bedienungsvorschrift ist im Werkzeugkasten sicher unterzubringen und stets mitzuführen.

§ 2

(1) Mit dem Besteigen von ausziehbaren Leitern dürfen nur schwindelfreie Personen beauftragt werden. Sie müssen hierbei angeseilt sein.

(2) Arbeiten auf ausziehbaren Leitern dürfen nur unter Aufsicht einer mit den Bedienungsvorschriften vertrauten Person ausgeführt werden.

§ 3

(1) Ausziehbare Leitern müssen einen festen Stand haben. Der Wagen der Leiter muß mit den Radkeilen oder der Radbremse festgelegt werden.

(2) Eine in Betrieb befindliche Leiter muß stets senkrecht stehen.

(3) Die Leiter muß gegen Winddruck durch zwei Halteseile gesichert werden.

(4) Mechanische Leitern müssen mit einer Neigeskala versehen sein, die für jede Neigung die zulässige Auszugslänge und Belastung anzeigt.

§ 4

Es ist nicht gestattet, Leitern, die ausgezogen oder bestiegen worden sind, zu transportieren oder zu bewegen.

§ 5

(1) Ausziehbare Leitern müssen mindestens einmal im Jahr durch einen Fachmann geprüft werden.

(2) Der Prüfvermerk ist unter Angabe des Namens und Berufes sowie der Anschrift des Prüfenden in ein Prüfbuch einzutragen.

§ 6

Ausziehbare Leitern sind pfleglich zu behandeln und wettergeschützt unterzustellen.

§ 7

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär